



GZ: 131-9/171-2026/Fra

Betreff: Raiffeisenbank Region Feldbach eGen, Hauptplatz 18, 8330 Feldbach;
Zu- und Umbau der bestehenden Bankfiliale auf dem Grst. Nr. .28
sowie Umbau, Dachgeschossausbau und Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes
auf dem Grundstück Nr. .27 der KG 62111 Feldbach
in 8330 Feldbach, Hauptplatz 18 und Torplatz 6
Bauakt-Nr. 20260022 - Bauverhandlung

Feldbach, am 10.02.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Die Raiffeisenbank Region Feldbach eGen, Hauptplatz 18, 8330 Feldbach, hat mit der Eingabe vom 03.02.2026 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBL. Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den Zu- und Umbau der bestehenden Bankfiliale auf dem Grundstück Nr. .28 der KG 62111 Feldbach sowie den Umbau, den Dachgeschossausbau und die Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes auf dem Grundstück Nr. .27 der KG 62111 Feldbach in 8330 Feldbach, Hauptplatz 18 und Torplatz 6, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Donnerstag, 26.02.2026, um 09:30 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Hauptplatz 18, Eingangsbereich Raiffeisenbank) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:

Architekt Dipl.-Ing. Heimo Math, Franz-Josef-Straße 12a, 8330 Feldbach

Der Bürgermeister:

(i.V. Sabine Franke)



ABTEILUNG BAURECHT/
RAUMORDNUNG

Sachbearbeiter: Sabine Franke

Telefon: 03152/2202-218

Email: franke@feldbach.gv.at

Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.

